

VRiLG Dr. Georg Bischoff und Assessorin Harriet Wever, Münster\*

## „Folgenreiche Shoppingtour“

THEMATIK	Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens; Anklageschrift; Korruptionsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner, StPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Aktenauszug

An die  
Polizei Münster

Münster, den 8.8.2019

#### Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte hiermit anonym Anzeige gegen Herrn Jens Aust und Herrn Klaus Bunge. Im letzten Jahr konnte Herr Bunge einen Mietvertrag mit der Münster Immobilien GmbH abschließen. Dies geschah, obwohl die von ihm verkauften Möbel wirklich eine Beleidigung für alle Leute mit gutem Geschmack sind. Ein guter Freund von mir plante eine geschmackvolle Boutique mit schönen Accessoires für den Mann von heute, bekam jedoch keinen Mietvertrag. Ich habe das zunächst einfach für großes Pech gehalten. Nun habe ich jedoch erfahren, dass das mit Glück und Pech gar nichts zu tun hatte, sondern die Herren Aust und Bunge da irgendetwas „gemauschelt“ haben. Da soll noch einmal einer sagen, dass es bei uns gerecht zuginge! Ich möchte meinen Namen aus persönlichen Gründen nicht nennen, bitte Sie aber, der ganzen Geschichte auf den Grund zu gehen. Es kann doch nicht angehen, dass die zwei mit so etwas durchkommen!

Polizeipräsidium Münster

Münster, den 11.8.2019

#### Zeugenvernehmung

der Frau Cordula Crüse, Stadtlohnweg 11, 48161 Münster

Vom Abdruck der weiteren Personalien sowie der ordnungsgemäßen Belehrung der Zeugin über ihr Auskunftsverweigerungsrecht wurde abgesehen.

Ich arbeite bei Herrn Klaus Bunge in Teilzeit und habe auch den Umzug in das neue Ladenlokal miterlebt.

Auf Frage: Im Frühjahr letzten Jahres teilte mir Herr Bunge mit, dass in den nächsten Tagen eine Frau Aust vorbeikommen und sich einen Sessel aussuchen werde. Ich solle ihr diesen dann einfach mitgeben. Dies hat mich sehr überrascht, weil Herr Bunge eigentlich immer auf sofortige Bezahlung besteht, da er in der Vergangenheit diesbezüglich leider schlechte Erfahrungen machen musste. Frau Aust kam dann auch und suchte sich einen Sessel aus. Ich habe ihr auch geholfen, den Sessel in ihrem Auto zu verstauen, da sie ihn mit ihren Rückenschmerzen gar nicht allein hätte tragen können. Kurz vor Ladenschluss kam dann Herr Bunge wieder und zahlte den Sessel mit seiner privaten EC-Karte. Die Kasse stimmte somit, sodass ich nicht weiter nachgefragt habe, auch wenn mich die ganze Geschichte verwundert hat.

Nachdem Herr Bunge irgendwie erfahren hat, dass ich heute als Zeugin geladen wurde, hat er gestern noch zu mir gesagt, ich solle Ihnen davon nichts erzählen, aber ich kann doch hier nicht lügen.

Auf Frage: Er hat mir gesagt, dass ich nichts von Frau Aust und dem Sessel erzählen solle, sonst könne dies dazu führen, dass ich meinen Job verliere. Ich möchte meinen Job auf jeden

\* Der Autor Bischoff ist als Vors. Richter Ausbildungsleiter beim LG Münster und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück; die Autorin Wever war Rechtsreferendarin am LG Münster.

Fall behalten und auch Herrn Bunge nicht schaden. Aber ich muss hier ja schließlich die Wahrheit sagen. Das habe ich Herrn Bunge auch so gesagt.

Soeben hat mir Herr Bunge sogar noch per whats app geschrieben, was ich Ihnen hier auf meinem Handy zeigen kann: „Falls Sie über den Vorgang mit den Eheleuten Aust eine Aussage machen, entziehe ich Ihnen das zugesagte Weihnachtsgeld!“

Das finde ich unerhört; zumal wir das Weihnachtsgeld fest vereinbart hatten.

*Cordula Crüse*

*Müller, KK*

Vermerk:

Der Unterzeichner fertigte ein Foto von der Nachricht whats app.

*Müller, KK*

Polizeipräsidium Münster

Münster, den 14.8.2019

### Beschuldigtenvernehmung

des Herrn Klaus Bunge, Schmeddingstraße 2, 48149 Münster, geb. 12.7.1962 in Münster, verh., deutscher Staatsbürger.

Vom Abdruck der weitem Personalien sowie der ordnungsgemäßen Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte wurde abgesehen.

Ich war letztes Jahr als Kaufmann dringend auf der Suche nach einem größeren Ladenlokal. Meine wunderschönen handgefertigten Möbel entfalteten in meinem damaligen winzigen Laden einfach nicht die gewünschte Wirkung. Daher wollte ich Herrn Aust unbedingt davon überzeugen, dass mein Geschäft eine wahre Bereicherung für die Münsteraner Innenstadt darstellt. Schließlich sind meine Möbelstücke von höchster Qualität! Als ich ihm erklärte, dass meine Sessel sogar eine medizinische Wirkung haben, zeigte er sich auch durchaus interessiert. Seine Frau leidet nämlich seit Jahren unter Rückenschmerzen. Ich habe ihm dann einen Katalog mit all meinen gefertigten Möbeln vorgelegt. Dies hat ihn dann schlussendlich überzeugt.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Crüse vom 11.8.2019: Es stimmt, dass ich Herrn Aust angeboten habe, dass seine Frau ja mal bei mir im Laden vorbeischauchen könne, um sich einen Sessel im Wert von 2.000 EUR auszusuchen. Ich habe ihm gesagt, dass er ihn geschenkt haben könne, um sich von der Wirkung am eigenen Körper zu überzeugen. Ich wollte, dass Herr Aust erkennt, welche Bereicherung meine Möbel für alle Münsteraner darstellen.

Auf Frage: Ich wollte durch mein Handeln meine Liquidität unter Beweis stellen und Herrn Aust verdeutlichen, dass er mit mir als Mieter kein finanzielles Risiko für die Stadt eingeht. Auch wollte ich mir wohl sein Wohlwollen für die Zukunft sichern.

Auf Frage: Ich wusste, dass noch jemand anderes für den Mietvertrag über das Ladenlokal im Rennen war. Herr Aust hatte erwähnt, dass es mindestens einen Mitbewerber gebe.

Auf Frage: Seine Ehefrau ist einige Tage später bei mir im Geschäft vorbeigekommen und hat sich einen Sessel ausgesucht. Sie hat ein besonders schönes Exemplar mit schwarzem Lederbezug ausgewählt. Der Verkaufswert des Sessels lag bei 2.000 EUR. An dem Tag war ich zwar selbst nicht in meinem Laden, aber sie wurde von meiner Mitarbeiterin Cordula Crüse bedient. Damit die Buchhaltung stimmt, habe ich die 2.000 EUR aus eigener Tasche bezahlt.

Auf Frage: Ich habe Frau Crüse nicht damit gedroht, ihr zu kündigen. Ich habe nur gesagt, dass sie ihren Job verlieren wird, wenn ich meinen Laden schließen muss. Dies entspricht nun einmal den Tatsachen.

Auf weitere Frage hinsichtlich einer Drohung mit dem Entzug des Weihnachtsgeldes: Ich sage jetzt nichts mehr.

*Klaus Bunge*

*Müller, KK*

Polizeipräsidium Münster

Münster, den 15.8.2019

### Zeugenvernehmung

des Herrn Gustav Gensche, Kreuzstraße 4, 48143 Münster

Vom Abdruck der weiteren Personalien sowie der ordnungsgemäßen Belehrung des Zeugen über sein Auskunftsverweigerungsrecht wurde abgesehen.

Ich bin seit 8 Jahren Geschäftsführer bei der Münster Immobilien GmbH. Die GmbH wurde von der Stadt Münster gegründet, um städtische Grundstücke und Gebäude zu verwalten und im Rahmen der Stadtentwicklung lenkenden Einfluss auszuüben. Die Geschäftsanteile werden nach wie vor fast vollständig von der Stadt Münster gehalten.

Herr Aust hat sich seit seiner Anstellung nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er trägt eine große Verantwortung bei uns als alleiniger Sachbearbeiter für die Vermietung von Gewerberäumen und ist dieser stets gerecht geworden. Daher kann ich es mir nur schwer vorstellen, dass er tatsächlich einen Sessel im Wert von 2.000 EUR entgegengenommen haben könnte. Allerdings kann man den Menschen ja leider nicht in den Kopf schauen. Ein solches Vorgehen würde zweifellos einen Verstoß gegen die Dienstanweisung des Aufsichtsrates darstellen, die das Entgegennehmen von Geschenken ausdrücklich untersagt.

Das Ladenlokal, um welches es vorliegend geht, befindet sich auf einem Gelände, das die Stadt Münster letztes Jahr erworben hat. Die Münster Immobilien GmbH hat dann von der Stadt Münster den Auftrag bekommen, das Gebäude zu einem Komplex mit verschiedenen Einzelhandelsgeschäften umzubauen.

Auf Frage: Der mit Herrn Klaus Bunge abgeschlossene Mietvertrag entspricht in jedem Fall unserem grundsätzlich verwendeten Mustermietvertrag. Die vereinbarten Mietbedingungen sind dieselben, die auch sonst für Ladenlokale in einer vergleichbaren Umgebung zur Anwendung kommen.

Auf Frage: Was zwischen Herrn Aust und Herrn Bunge im Vorfeld des Mietvertrages konkret besprochen wurde, ist für uns nicht mehr nachvollziehbar. Die Unterredungen mit potenziellen Mietern führt Herr Aust stets allein durch. In den Unterlagen findet sich lediglich eine Notiz, dass am 8.3.2018 ein Gespräch zwischen den beiden Männern hinsichtlich der Vermietung des Ladenlokals stattgefunden hat. Der genaue Inhalt der Gespräche ist nicht schriftlich festgehalten worden.

Auf Frage: Der Abschluss des Mietvertrages mit Herrn Klaus Bunge war für die Stadt keinesfalls finanziell nachteilig. Dieser hat sich bisher als äußerst zuverlässiger Mieter erwiesen, der seinen Pflichten gewissenhaft nachkommt. Allerdings hätte doch die Stadt den Sessel erhalten müssen, soweit dieser tatsächlich übergeben wurde, sodass diesbezüglich durchaus ein Schaden entstanden sein dürfte.

Sollten sich die Vorwürfe gegen Herrn Jens Aust als wahr erweisen, stelle ich im Namen der Münster Immobilien GmbH Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

*Gustav Gensche*

*Müller, KK*

---

### Dienstliche Anweisung über die Annahme von Geschenken

1. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Münster Immobilien GmbH ist die Annahme von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, die ihnen oder einem Angehörigen für oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit versprochen oder gewährt werden, untersagt. Darunter fallen zB Geldleistungen, Gutscheine, Geschenke oder Vergünstigungen jeder Art, unverhältnismäßige Rabatte bei Privatgeschäften und -reisen.

Wird einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ein Geschenk angeboten, so ist dies durch Fertigung eines Aktenvermerks zu dokumentieren.

2. Ausgenommen von dem Verbot sind Sachgeschenke, die aus Gründen der Höflichkeit und des Anstandes zu besonderen Gelegenheiten gewährt werden, soweit deren Wert 10 EUR nicht übersteigt.

3. Der Aufsichtsrat ist befugt, auf Antrag im Einzelfall die Annahme von Sachgeschenken, die dem Verbot der Ziffer 1 unterfallen, zu genehmigen. Geldgeschenke sind nicht genehmigungsfähig.

4. Außer in den Fällen der Ziffer 2 sind nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Geschenke an die Gesellschaft abzuführen.

**Gesellschaftsvertrag der Münster Immobilien GmbH**

[...]

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Stadt Münster bei der Verwaltung ihrer Liegenschaften, insbesondere deren Pflege und Erhaltung, deren Vermietung und Verpachtung sowie dazugehöriger und ähnlicher Geschäfte.

2. Das Unternehmen berücksichtigt und fördert im Rahmen seiner Tätigkeit die städteplanerischen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Ziele der Stadt Münster.

[...]

**§ 5  
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

[...]

**§ 7  
Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem Bürgermeister der Stadt Münster kraft Amtes,
2. 8 vom Rat der Stadt Münster entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

[...]

**§ 11  
Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

[...]

Polizeipräsidium Münster

Münster, den 16.8.2019

**Beschuldigtenvernehmung**

des Herrn Jens Aust, wohnhaft Hüfferstraße 13, 48149 Münster, geb. 20.10.1964 in Münster, ledig, deutscher Staatsbürger.

Vom Abdruck der weiteren Personalien sowie der ordnungsgemäßen Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte wurde abgesehen.

Ich bin seit 2015 als Betriebswirt bei der Münster Immobilien GmbH angestellt. Dort bin ich als Sachbearbeiter für die Vermietung von Gewerberäumen, das heißt für den Abschluss der Mietverträge und für die Betreuung der Mietverhältnisse, zuständig.

Seit ich bei der Münster Immobilien GmbH beschäftigt bin, wird versucht, besonders kleine Einzelhandelsgeschäfte zu fördern. Für das Ladenlokal, um welches es hier geht, gab es fünf Bewerber. Ich habe alle Bewerber nach unserem internen Punktesystem bewertet. Hierbei kommt natürlich der Zuverlässigkeit der einzelnen Bewerber ein besonderes Gewicht zu. Bei

der Bewertung kam heraus, dass nur zwei der Bewerber alle Kriterien erfüllten und die volle Punktzahl erreichten. Der eine war Herr Klaus Bunge, der andere Herr Walter Wolf. Da beide Bewerber gleich qualifiziert waren, konnte ich zwischen ihnen frei wählen. Dass Herr Wolf nicht gerade glücklich über meine Entscheidung war, kann ich natürlich nachvollziehen. Aber einen der beiden musste ich schließlich aussuchen. Daraus kann man mir doch nun keinen Vorwurf machen.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Crüse vom 11.8.2019 und der Aussage des Beschuldigten Bunge vom 14.8.2019: Es stimmt, dass mich Herr Bunge in einem Gespräch vom 8.3.2018 von der Qualität seiner Möbel überzeugen wollte. Außerdem wollte er unter Beweis stellen, dass man mit ihm gut zusammenarbeiten kann. Ich habe ihm zwar gesagt, dass ich sehen werde, was ich für ihn tun kann. Jedoch wollte ich mich durch das Angebot nicht beeinflussen lassen. Schlussendlich hat das Angebot wohl doch den Ausschlag für die Entscheidung gegeben, aber nur, weil kein anderes Entscheidungskriterium mehr zur Verfügung stand. Der Abschluss des Vertrages hat doch niemandem geschadet, weil die Bewerber Bunge und Wolf tatsächlich gleichermaßen geeignet waren! Da meine Frau Geburtstag hatte, habe ich ihr gesagt, dass ich ihr einen Sessel schenken würde. So hatte ich nicht nur eine kreative Idee, sondern musste auch nichts dafür bezahlen.

*Jens Aust*

*Müller, KK*

---

Münster, den 17.8.2019

### Verfügung

U.m.A.  
der StA Münster, Gerichtsstraße 6, 48149 Münster,  
nach Abschluss der hiesigen Ermittlungen übersandt.

*Müller, KK*

---

#### Vermerk für die Bearbeitung:

**I.** Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschuldigten Jens Aust und Klaus Bunge aus staatsanwaltlicher Sicht unter dem Aktenzeichen 6 Js 749/19 zu begutachten. Eine Sachverhaltsdarstellung ist entbehrlich. Ordnungswidrigkeiten und Vorschriften des Nebenstrafrechts sind nicht zu prüfen.

**II.** Die Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 17.8.2019 ist zu entwerfen.

Im Fall der Anklageerhebung ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen. Soweit die Einstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der staatsanwaltlichen Abschlussverfügung darzulegen.

**III.** Es ist davon auszugehen, dass die Bundeszentralregisterauszüge der beiden Beschuldigten keine Eintragungen aufweisen.